



Forderungskatalog für die neue Regierung

Die Österreichische juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (ÖJGT) ist eine Vereinigung von Jurist:innen aus verschiedenen Fachbereichen der Rechtswissenschaften, die sich für eine Stärkung der Rechtsposition von Tieren in Österreich und der Europäischen Union einsetzt.

Mit diesem Schreiben legt die ÖJGT den Fokus auf fünf Forderungen für die neue Regierung im Bereich des Tierschutzes. Mit dem BVG Nachhaltigkeit (BGBl I 2013/111) hat sich die Republik Österreich zum Tierschutz bekannt. Die Berücksichtigung des Tierschutzes hat in jedem Bereich staatlichen Handelns stattzufinden. Trotz dieses Bekenntnisses findet in Österreich nach wie vor Tierleid statt, was vor allem aus den Haltungsbedingungen in Intensivtierhaltungen und den regelmäßigen Schocknachrichten im Zusammenhang mit Tiertransporten ersichtlich wird. Die folgenden Forderungen können bei ihrer Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Tierleids in Österreich leisten:

1. Erhöhung des Strafrahmens in § 222 StGB (Tierquälerei)
2. Effektive praktische Umsetzung der Parteistellung der Tierschutzombudsperson in Verfahren nach dem Tiertransportgesetz (TTG 2007) durch Anpassung der Bestimmungen im TTG 2007
3. Tatsächliche Anpassung der Haltungsbedingungen an die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse von Schweinen und Rindern durch Beachtung des anerkannten Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse
4. Ausweitung der Befugnisse der Tierschutzombudspersonen auf das Tierversuchsrecht
5. Verbot von Langstrecken-Lebendtiertransporten in EU-Drittstaaten bzw Erweiterung der VO Ermächtigung in § 20b TTG auf solche Verbote

Begründung:

Ad 1.:

Der Strafrahmen beim Delikt der Tierquälerei nach § 222 StGB sollte dringend angepasst, nämlich erhöht werden. (Auch wenn in vielen anderen Strafrechtsmaterien die Strafen bereits hoch genug sind, trifft dies auf das Delikt der Tierquälerei gerade nicht zu.) Es hat in jüngerer Zeit auch schon parlamentarische Initiativen zu diesem Thema gegeben:

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0764. Diese wurden aber bisher nicht umgesetzt.

In den letzten Jahren nahmen schwere Fälle von Tierquälerei immer mehr zu. Nur um ein Beispiel von vielen zu nennen:

<https://noe.orf.at/stories/3152969/>

Seitdem haben sich bereits zahlreiche andere Fälle ereignet.

Die Strafandrohung bzw der Strafrahmen für das Delikt ist allerdings vergleichsweise äußerst gering. Bei der Tierquälerei sollte der deutlich zu niedrige Rahmen dringend angehoben werden, um den Richter*innen zumindest zu ermöglichen, flexibler auf die Schwere der Taten reagieren zu können.

Wichtig dabei ist, dass der Tatbestand NICHT etwa mit einer (schweren) Körperverletzung vergleichbar ist, weil der spezifische Unrechtsgehalt des Quälens viel höher ist! Das Quälen von schwächeren bzw wehrlosen Lebewesen (Menschen oder Tieren) ist mit einem ganz besonders hohen Unrechtsgehalt beladen!



Die Strafdrohung für Tierquälerei (§ 222 StGB) ist daher am besten mit dem Delikt des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB) vergleichbar und sollte entsprechend angepasst werden (je nach Schwere werden dort für leichte Fälle bis drei Jahre und für schwere Fälle bis zehn Jahre Strafraumen normiert).

Man könnte entweder pauschal den Strafraumen für Tierquälerei auf zB fünf (oder mehr) Jahre erhöhen und den Richter*innen die flexible Strafzumessung (je nach Schwere) überlassen. Oder man könnte - wie in § 92 Abs 3 StGB - gesetzlich auf die unterschiedliche Schwere abstellen und etwa für eine schwere Verletzung sechs Monate bis fünf Jahre bzw für Todesfolge ein Jahr bis zehn Jahre normieren.

Der Strafraumen ist freilich ohnehin nur die äußerste Grenze, insbesondere für besonders schwere Fälle bei Wiederholungstäter*innen. Hinzu tritt natürlich auch ohnehin die Möglichkeit einer bedingten Bewährungsstrafe. Eine **Vergrößerung des Rahmens, um innerhalb des Rahmens eine bessere individuelle Strafzumessung zu ermöglichen, die dem Unrechtsgehalt gerecht wird, sollte jedoch dringend vorgenommen werden.**

Ad 2.:

Mit der Nov BGBl I 2022/130 zum (Tierschutzgesetz) TSchG wurden Aufgaben und Befugnisse der Tierschutzombudspersonen – begrüßenswerterweise – auf das Tiertransportrecht ausgedehnt. Dabei wurde jedoch kein Bedacht auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten in diesem Bereich genommen. Für den Anwendungsbereich des TTG bzw der VO (EG) 1/2005 bedeutet diese Erweiterung der Befugnisse der Tierschutzombudspersonen, dass es der Einbeziehung der Tierschutzombudsperson in alle Verfahren bedarf, die in einen Bescheid oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung münden können. In den Verfahren haben die Tierschutzombudspersonen die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften geltend zu machen.

Da es in Österreich bisher keine Tierschutzverbandsklage gibt und die Anwendung der Aarhus Konvention im Bereich des Tierschutzes in der österreichischen Praxis bisher kaum anerkannt wird, ist die Wichtigkeit der Rolle der Tierschutzombudspersonen ganz besonders zu betonen. **Es braucht Beteiligungsrechte, Informationsrechte sowie Rechtsmittelbefugnis um die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.**

Durch die Nov BGBl I 2022/130 wurden die Verfahren, die dem TTG unterliegen von Einparteien- in Mehrparteienverfahren umgewandelt. Diese Umwandlung wurde aber bisher noch nicht im TTG umgesetzt, wodurch die Tierschutzombudspersonen ihre Befugnisse im Tiertransportverfahren nicht effektiv ausüben können:

Für die Zulassung von Transportunternehmern, von Transportmitteln und für die Ausstellung des erforderlichen Befähigungsnachweises für die Durchführung des Transports werden bisher bescheidersetzende Urkunden (Urkunde mit Bescheidcharakter) ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt allein an den:die Zulassungsempfänger:in (zB Transportunternehmer) und entfaltet sofort nach Ausstellung rechtliche Wirkung (Einparteienverfahren). Die Tierschutzombudsperson hat bisher keine Möglichkeit die Zulassung vor ihrem Wirksamwerden im Interesse des Tierschutzes überprüfen zu lassen und wird daher nicht auf die vorgesehene Weise in das Verfahren eingebunden. Da jedoch auch hierbei ein Bescheid ausgestellt wird, muss der jeweils zuständigen Tierschutzombudsperson seit der Nov BGBl I 2022/130 Parteistellung eingeräumt werden. Die Tierschutzombudsperson müsste daher bei korrekter Umsetzung des § 41 Abs 4 TSchG bereits in das Verfahren der Ausstellung der allfälligen Zulassung eingebunden werden. Damit die

Tierschutzombudsperson ihre Aufgabe der Geltendmachung der Interessen des Tierschutzes erfüllen kann, muss sie die Gelegenheit haben die Zulassung auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüfen zu lassen. **Notwendig dafür ist somit die Erlassung eines Zulassungsbescheides auch gegenüber der Tierschutzombudsperson (Mehrparteienverfahren).** Auf diese Weise hat die Tierschutzombudsperson die Möglichkeit den Bescheid überprüfen zu lassen und ihre Rolle als „Stimme der Tiere“ auszuüben. Erst nach Rechtskraft des Bescheides gilt die Zulassung als erteilt und darf genutzt werden.

Außerdem stellt sich auch die Frage, wie die notwendige Einbindung der Tierschutzombudsperson bei der Plausibilitätskontrolle (Art 21 OCR¹) erfolgt, wenn sich die Planung als nicht zufriedenstellend erweist und dem:der Organisator:in ein Verbesserungsauftrag erteilt wird. Da auch dieser als Bescheid gesehen werden kann, muss auch hier die Einbindung der Tierschutzombudsperson erfolgen.²

Eine Anpassung des TTG ist aus den oben ausgeführten Gründen somit dringend notwendig. Ohne diese bleibt die durch die Nov BGBl I 2022/130 eingeführte Erweiterung der Rechte der Tierschutzombudspersonen im Bereich des Tiertransportrechts nämlich weitgehend wirkungslos.

Ad 3.:

Das mit BGBl I 2022/130 in § 18 Abs 2a TSchG neu eingeführte Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich wurde nicht nur im Hinblick auf die lange Übergangsfrist³ kritisiert, sondern auch in inhaltlicher Sicht. Ziel des Gesetzgebers war es mit dieser Bestimmung der Förderung und Steigerung des Tierwohls zu dienen.⁴ Tatsächlich sind die mit dieser neuen Bestimmung verbundenen Änderungen nicht in der Lage einen merkbar positiven Effekt der auf diese Weise gehaltenen Schweine zu erzielen. Nähere Informationen dazu können hier nachgelesen werden: <https://www.tirup.at/download/pdf/8260356.pdf>

Da § 13 Abs 1 TSchG vorsieht, dass die Haltung von Tieren ihr Wohlbefinden nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht beeinträchtigen darf und Tiere nach § 13 Abs 2 TSchG ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen zu halten sind, erfordert eine korrekte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften wissenschaftliche Evaluierungen. Es gibt zahlreichend Forschung dazu, wie die Ausgestaltung der Haltungssysteme zu erfolgen hat, um das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere zu verbessern. Für die Schweine- und Rinderhaltung seien beispielhaft folgende Projekte zu nennen:

https://vetdoc.vu-wien.ac.at/vetdoc/suche.projekt_uebersicht?sprache_in=de&menue_id_in=300&id_in=4656,
https://vetdoc.vu-wien.ac.at/vetdoc/suche.projekt_uebersicht?sprache_in=de&menue_id_in=300&id_in=4358.

Mit der dritten Forderung betont die ÖJGT daher die Notwendigkeit der Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Verpflichtung des Gesetzgebers sowie der Vollziehung diese bei der Ausgestaltung der Haltungsbedingungen zu berücksichtigen.

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen.

² Für nähere Informationen zu dieser rechtlichen Einschätzung siehe *Wessely*, Neue Zuständigkeiten der Tierschutzombudspersonen im Tiertransportrecht, Tirup 2023/A.

³ Siehe VfGH 13.12.2023, G 193/2023, V 40/2023.

⁴ Siehe auch § 44 Abs 30 TSchG.

Ad 4.:

Mit der vierten Forderung verweist die ÖJGT auf das große Tierleid, dass auch im Bereich des Tierversuchsrechts stattfindet. Im Jahr 2023 wurden in Österreich über 220.000 Tiere für Tierversuche verwendet.⁵ Dazu kommt noch eine erhebliche Anzahl von eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere, die – ohne vorangehende wissenschaftliche Verwendung – einfach getötet werden, da sie „überschüssig“ oder infolge gewisser unerwünschter Merkmale, zB Genotyp, Geschlecht oder Alter, für die jeweilige Forschung „unbrauchbar“ sind. In Deutschland, wo die entsprechenden Zahlen seit zwei Jahren freiwillig in der Tierversuchsstatistik angeführt werden, sind dies jährlich rund 1,5 Mio Tiere; in der österreichischen Tierversuchsstatistik wird die Anzahl der ohne vorangehende wissenschaftliche Verwendung getöteten „Überschusstiere“ aus der Versuchstierzucht nicht angeführt (den an die EU-Kommission in gewissen Zeitabständen zu erstattenden Meldungen kann jedoch entnommen werden, dass es sich in Österreich jährlich um rd 300.000 Tiere handelt⁶).⁷

Die Interessen des Tierschutzes werden im derzeitigen Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen kaum bis gar nicht berücksichtigt. Während Tierversuchsdurchführende Personen im Genehmigungsverfahren einen ablehnenden (die Interessen der Tiere schützenden) Bescheid verfahrensrechtlich bis in die höchste Instanz bekämpfen können, kann ein von der Behörde genehmigtes Tierversuchsvorhaben von niemandem im Interesse der betroffenen Tiere bekämpft und zur Überprüfung an eine zweite Instanz herangetragen werden. Diese Waffenungleichheit ist mit keinen Argumenten zu rechtfertigen. **Das Bekenntnis der Republik Österreich zum Tierschutz gilt auch im Tierversuchsrecht und hat gerade auch in diesem Rechtsbereich umgesetzt zu werden.**

Die Beseitigung der Waffenungleichheit ist daher verfassungsrechtlich geboten und kann unter anderem durch die Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudspersonen auch im Bereich des Tierversuchsrechts erfolgen. Die ÖJGT verweist auf die dringende Notwendigkeit dieser legislatischen Anpassung.

Ad 5.:

Tiertransporte in sogenannte „Tierschutz-Hochrisikostaat“ sorgen bedauernswerterweise häufig zu schockierenden Medienberichten. Der Fall eines von Deutschland abgefertigten Tiertransportes 69 Zuchtrindern, der im Zollbereich zwischen Bulgarien und der Türkei wochenlang festgehalten wurde und zu unfassbarem Leid und dem Tod zahlreicher Tiere führt, führt das Problem erneut vor Augen.⁸

Das EuGH Urteil Zuchtvieh-Export GmbH, ECLI:EU:C:2015:259, hat klargestellt, dass die Einhaltung der unionsrechtlichen Tiertransportbestimmungen eines in der Union abgefertigten Transports für den gesamten Transportabschnitt sicherzustellen ist. Das auch dann, wenn der Transport in ein EU-Drittland erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Einhaltung der unionsrechtlichen Tierschutzvorschriften für die Schlachtung⁹ im Falle der Abfertigung eines

⁵ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-Österreich/Services/TierV/TVStat.html>.

⁶ European Commission, SWD (2020) 40.

⁷ Siehe zu diesen Ausführungen: Neumeyer, Zwischen Ethik und Erkenntnisgewinn: Der überfällige rechtliche Reformbedarf im österreichischen Tierversuchswesen, Tirup 2024/A.

⁸ Siehe näheres: <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-schutzlos-ausgeliefert-100.html>.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.



Tiertransports in einen EU-Drittstaat nicht für die gesamte Dauer (von Abfertigung innerhalb der Union bis zu Schlachtung im Drittstaat) sichergestellt werden sollte.

Österreich könnte eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einnehmen und den Tiertransport in Drittstaaten, in denen eine tierschutzwidrige Behandlung der transportierten Tiere droht, verbieten. In Deutschland enthält § 12 Abs 2 Z 3 deutsches Tierschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung eines solchen Verbots, die aber bisher ungenutzt geblieben ist.

Das österreichische TTG verbietet zwar bereits den Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union)¹⁰, dieses Verbot gilt jedoch nicht für Zuchtrinder und wird in der Praxis häufig umgangen, was auch diesem Medienbericht zu entnehmen ist: <https://steiermark.orf.at/stories/3241526/>.

Zur Vermeidung von unfassbarem Tierleid ausgehend von in Österreich abgefertigten Tiertransporten braucht es eine Ausweitung des in § 20a Abs 5 TTG enthaltenen Verbots und einen effektiven Vollzug eines solchen Verbots.

Zur unionsrechtlichen Einordnung der Zulässigkeit eines derartigen Verbots des Transports in EU-Drittstaaten verweist die ÖJGT auf folgenden offenen Brief der Deutschen juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht: <https://djgt.de/2024/11/06/150-juristinnen-und-juristen-zeichnen-offenen-brief-an-bundesminister-cem-oezdemir/>.

¹⁰ § 20a Abs 5 TTG.